

Lessing Gymnasium Köln Porz Zündorf

Die Bedeutung des Strafvollzugs für den Rechtsstaat

Jahrgangsstufe Q1

Projektarbeit: Josephine Schüller

Projektkurs Recht

Schuljahr 2023/24

Betreuung durch: Herrn Dr. Thomalla

abgegeben am:

Note:

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Grundlagen	3
2.1 Rechtsstaatsprinzip	3
2.2 Wahrung menschlicher Grundrechte.....	5
3. Bedeutung des Strafvollzugs.....	6
3.1 Schutz der Gesellschaft.....	7
3.1.1 Soziale Kontrolle	8
3.2 Sanktion und Abschreckung	9
3.2.1 Moderne und Klassische Strafschule	9
3.2.2 Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur.....	10
3.3 Resozialisierung und Wiedereingliederung	11
3.4 Wiedergutmachung und Genugtuung.....	11
4. Menschenwürde	12
5. Kritik am Beispiel Thomas Galli	12
6. Gegenkritik	13
7. Resümee	14
Literaturverzeichnis:	15

1. Einleitung

Die Würde des Menschen ist unantastbar, so ist es in Artikel 1. GG verankert. Weiter ist in Artikel 2 Abs. 2 S. 2 GG verankert, dass die Freiheit der Person unverletzlich ist. Doch wie ist der mit dem Strafvollzug verbundene Freiheitsentzug des verurteilten Straftäters mit diesen Grundrechten vereinbar?

In dieser Projektarbeit gehe ich zuerst auf die grundsätzlichen Bedingungen ein, die für den Strafvollzug die Grundlage bilden. Daraufhin gehe ich anschließend auf die Bedeutung des Strafvollzugs ein, welche notwendig für den Rechtsstaat ist. Zudem befasse ich mich mit dem schon seit der römischen Zeit geltenden Grundsatz "nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur" und der sozialen Kontrolle, der die Bedeutung des Strafvollzugs unterliegt, um den Hintergrund des Strafvollzugssystems zu verstehen.

Schließlich geh ich auf die Kritik gegenüber dem Strafvollzug ein. Basierend darauf werde ich schlussendlich zu einem Fazit kommen. In meiner Projektarbeit wird nicht auf die Untersuchungshaft und Jugendhaft eingegangen.

2. Grundlagen

2.1 Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip ist ein elementares Prinzip des Grundgesetzes, wonach jede Form staatlicher Gewalt durch Recht und Gesetzgebung beschränkt ist. Als zentrale Vorschrift, aus der sich das Rechtsstaatsprinzip ableitet, wird Art. 20 Abs. 3 GG angesehen, der vorschreibt, dass alle Staatsgewalt rechtlich gebunden ist und damit dem Schutz vor staatlichem Machtmissbrauch dient. Fünf zentrale Merkmale sollen diesen garantieren.

Das erste Merkmal ist die Rechtssicherheit. Diese bedeutet, dass alle staatlichen Maßnahmen eine rechtliche Grundlage brauchen. Die Gesetzgebung ist dabei an die Verfassung gebunden. Verwaltung und Justiz sind ebenfalls an Recht und Gesetz gebunden. Dies dient dem Schutz vor staatlicher Willkür. Die menschlichen

Grundrechte sind dabei garantiert und die staatliche Ordnung wird durch die Verfassung gesichert.

Das zweite Merkmal ist das der Rechtsgleichheit, was bedeutet, dass für jeden Bürger die gleichen Gesetze gelten und jeder Bürger vor Gericht gleichbehandelt wird.

Als drittes Merkmal ist die Rechtskontrolle zu nennen. Allen steht der Rechtsweg offen. Insbesondere eröffnet Artikel 19 Abs. 4 GG jedem Bürger das Recht und die Möglichkeit, das Handeln des Staates überprüfen zu lassen. Unabhängige Gerichte wachen über die Einhaltung der Gesetze.

Das vierte Merkmal beschäftigt sich mit der Gewaltenteilung, welche aus der gesetzgebenden Gewalt (Legislative), der ausführenden Gewalt (Executive) und der richterlichen Gewalt (Judikative) besteht und von unterschiedlichen Personen ausgeübt werden.

Das letzte Merkmal ist die Freiheitssicherung, welche der Bürgerschaft bestimmte Rechte zuspricht, die ihr niemand nehmen kann. Eine Freiheitsbegrenzung ist nur ausnahmsweise durch Gesetz möglich. Die Grund- und Menschenrechte sind Abwehrrechte gegen staatliche Willkür und schützen die Privatperson. In bestimmte private Bereiche darf sich der Staat nicht einmischen. Grundrechte sichern dadurch den Freiraum vor dem Staat, aber auch gegenüber anderen Bürgerinnen und Bürgern.¹

Das Grundgesetz gilt für alle Menschen, soweit es sich nicht um ein Grundrecht handelt, welches nur deutschen Staatsbürgern zusteht. Art. 2 GG ist ein Grundrecht, welches allen Menschen zusteht, auch Straftätern.

Aus diesem Grunde ist eine Beschränkung der persönlichen Freiheit, wie es durch die Vollstreckung der Freiheitsstrafe geschieht, nur mit rechtlicher Grundlage möglich. Diese rechtliche Grundlage bietet das Strafvollzugsgesetz. Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ist ein deutsches Bundesgesetz, das seit 1977 **den Vollzug der Freiheitsstrafe Erwachsener in Justizvollzugsanstalten und der frei-**

¹ Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, - Was ist ein Rechtsstaat? <https://www.lpb-bw.de/rechtsstaat>

heitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung regelte (§ 1 StVollzG). Das Strafvollzugsgesetz bildet hierbei den Kern des deutschen Strafvollzugs. Mit der Föderalismusreform ging zum 01.09.2006 die Gesetzgebungskompetenz vom Bund auf die Länder über, was bedeutet, dass jedes Bundesland eigene Gesetze für den Strafvollzug schaffen kann.² Nordrhein-Westfalen hat hiervon Gebrauch gemacht.

Im Strafvollzugsgesetz ist geregelt, wie Strafgefangene untergebracht, behandelt und betreut werden sollen. Außerdem werden auch die Aufgaben der Justizvollzugsangestellten geregelt sowie die Organisation und der Aufbau für die Justizvollzugsanstalten bestimmt.

Die Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) daneben enthält die Verwaltungsvorschriften zur Aus- und Durchführung der Strafvollstreckung in Deutschland; sie regelt nicht die Ausgestaltung der Strafe. Die Strafvollstreckungsordnung hat keinen Gesetzesrang, bindet aber die Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden als Verwaltungsvorschrift.

2.2 Wahrung menschlicher Grundrechte

Auch im Strafvollzug gelten für die Insassen die gleichen Menschenrechte wie außerhalb des Strafvollzugs, auch wenn sie, wie erläutert, durch das Strafvollzugsgesetz zum Teil eingeschränkt werden können.

So kann neben der Freiheit nach Art. 2 Abs. 2 GG auch das Briefgeheimnis durch das Strafvollzugsgesetz eingeschränkt werden. Die übrigen Grundrechte aber, wie z.B. die Menschenwürde nach Art. 1 GG, bleiben unangetastet. Dies hat in den zurückliegenden Jahren auch immer wieder zu Veränderungen im Strafvollzug geführt. So wurde nicht zuletzt durch das Bundesverfassungsgericht festgelegt, wieviel m² Raum einem Gefangenen zur Verfügung gestellt werden müssen, was zu umfangreichen Sanierungen bereits bestehender Hafträume geführt hat.³

² Frieder Dünkel in APuZ 2010 - Strafvollzug in Deutschland - rechtstatsächliche Befunde, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32967/strafvollzug-in-deutschland-rechtstatsaechliche-befunde/>

³ BVerfG, Beschluss vom 08. Dezember 2020 – 1 BvR 117/16

Zudem werden Strafvollzugsanstalten so ausgestattet, „dass das Leben der Inhaftierten den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen ist“⁴ Dies dient dazu, den negativen Auswirkungen entgegenzuwirken, die durch die Isolation und den damit verbundenen Verlust von persönlichen Bindungen und die streng getakteten Routinen des Gefängnisalltags gekennzeichnet sind und sind ebenfalls Ausfluss der in Art. 1 GG garantierten Unantastbarkeit menschlicher Würde, gleich was dieser Mensch getan hat.

Aus der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichtes aus dem Jahr 1977⁵ ist das verfassungsrechtliche Hoffnungsprinzip entstanden, was ebenfalls Art. 1 GG entspringt.

Das Bundesverfassungsgericht hat klargemacht, dass es zu den Voraussetzungen eines menschenwürdigen Strafvollzuges gehöre, dass auch dem zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten grundsätzlich eine realisierbare Chance verbleiben muss, „je wieder der Freiheit teilhaftig zu werden“⁶

3. Bedeutung des Strafvollzugs

Aufgabe des Strafvollzugs ist es in erster Linie, rechtskräftig ausgesprochene Strafen zu vollziehen. Dabei handelt es sich in Deutschland meist um Freiheitsstrafen, es gibt aber noch zahlreiche Staaten, in denen auch die Todesstrafe vollzogen wird.

In den Justizvollzugsanstalten sollen Gefangene dazu befähigt werden, nach der Entlassung ein Leben ohne Straftaten führen. Die Anstalten sind daher nach ihrem Zweck und dem Behandlungsbedarf der Inhaftierten unterschiedlich ausgerichtet. So gibt es z.B. die Jugendhaft, Abteilungen für Lebensältere, Frauenvollzug und Mutter-Kind-Einrichtungen, um nur einige Beispiele zu nennen. Außerdem gibt es noch eine Unterscheidung nach der Haftart, wie z.B. Erwachsenenvollzug und Jugendvollzug oder Strafhaft und Sicherungsverwahrung.

Aber gerade in Deutschland verfolgt der Strafvollzug noch weitere Ziele, wobei alle unterschiedlichen Haftarten genau diese Ziele gleichermaßen im Blick haben.

⁴ Heribert Ossendorf, Aufgaben, Ausgestaltung des Strafvollzugs, innere Ausgestaltung,

⁵ BVerfGE 45, 187 ff.

⁶ BVerfGE a.a.O.

Bereits im 19. Jahrhundert beschäftigte man sich mit der Frage, welche Ziele der Strafvollzug im Einzelnen verfolgt.

„Besserung, Abschreckung, Unschädlichmachung: das sind demnach die unmittelbaren Wirkungen der Strafe; die in ihr liegenden Triebkräfte, durch welcher sie den Schutz der Rechtsgüter bewirkt“⁷

Schon damals vertrat man die Auffassung, dass der Strafvollzug nicht allein der Vollziehung der ausgesprochenen Strafe dient, sondern dass hier auch der Schutz der Gesellschaft, Prävention, Abschreckung und Resozialisierung eine nicht unwesentliche Bedeutung haben.

Im Folgenden werden die einzelnen Ziele des Strafvollzugs herausgearbeitet sowie dessen Funktion und Zweck denen er unterliegt.

3.1 Schutz der Gesellschaft

„Einer der wichtigsten Bedeutungen des Strafvollzugs für den Rechtsstaat ist der Schutz der Gesellschaft vor weiteren Straftaten des Täters“.⁸

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe soll nicht nur der Bestrafung des Täters wegen der von ihm begangenen Tat dienen, sondern es wird hierdurch auch indirekt berücksichtigt, was für eine Gefahr dieser für die Gesellschaft darstellt, auch wenn dies keinen eigenen Faktor bei der Strafzumessung darstellt.

Dennoch fühlt sich die Gesellschaft sicher, wenn der Täter einer Straftat gefasst und verurteilt wurde, so dass es ihm jedenfalls für einen gewissen Zeitraum nicht möglich ist, weitere Straftaten zu begehen.

Bei besonders schwerwiegenden Straftaten, wenn eine hohe Wiederholungsgefahr besteht oder der Täter als besonders gefährlich eingestuft wird, hat das zuständige Strafgericht zudem die Möglichkeit, die besondere Schwere der Schuld festzustellen, mit der Folge, dass der Täter nach der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe nicht in Freiheit entlassen wird, sondern in Sicherungsverwahrung kommt.

⁷ Franz von Liszt (1851–1919), der Zweckgedanke im Strafrecht (1882/83), Seite 34

⁸ § 2 StVollzG BUND

Denn der Schutz der Gesellschaft ist ein hohes Gut für den Rechtsstaat, um den Frieden innerhalb der Gesellschaft zu erhalten und für ein menschenwürdiges Verhältnis innerhalb der Gesellschaft zu sorgen.

Um den Schutz der Gesellschaft zu gewährleisten, gibt es im Strafvollzug verschiedene Maßnahmen.

Die wesentlichste Maßnahme ist die Isolation von Straftätern im geschlossenen Vollzug, wodurch der Täter keinen direkten Zugang mehr zur Gesellschaft erlangt und somit keine Gefahr mehr darstellt.⁹

Die Isolation des Täters ist gerade auch für den Schutz des Opfers der Straftat von großer Bedeutung. Dieser wird zusätzlich noch durch Schutzmaßnahmen während des Strafverfahrens, Entschädigungszahlungen oder die Bereitstellung von Unterstützungsleistungen für das Opfer und seine Familien gewährleistet.

Bei der Entscheidung, ob der Täter frühzeitig aus der Haft entlassen oder eine Bewährungsstrafe verhängt werden kann, hat das Opfer das Recht, sich zu beteiligen.

3.1.1 Soziale Kontrolle

Auch die soziale Kontrolle spielt beim Schutz der Gesellschaft eine zentrale Rolle im Strafvollzug. Denn diese verbindet das Strafrecht mit der Alltagskultur, und beschützt die Normen einer Gesellschaft, indem sie bei der Normverletzung mit einer Sanktion antwortet.¹⁰

Dies lässt sich auch auf das Gesetz übertragen, was bedeutet, dass wenn jemand gegen die Normen einer Gesellschaft verstößt und eine Straftat begeht, stellt die soziale Kontrolle einen Teil der Entscheidung über einer Strafe dar. Man kann daher sagen, dass die Gesetze gewissermaßen die soziale Norm widerspiegeln und die soziale Kontrolle eben dann eingreift, wenn diese nicht eingehalten werden.

Die soziale Kontrolle ist unausweichlich, da diese in jeder vergesellschafteten Gruppe existiert und die hieraus entstehenden Normen, Sanktionen und Verfahren.

⁹ Bundestag, Infobrief, Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern, Roman Trips-Hebert

¹⁰ Hassemer,

3.2 Sanktion und Abschreckung

„[...] soll die Strafe lediglich die Autorität des übertretenen Gesetzes herstellen; sie soll Abschreckung sein, eine gewissermaßen handgreifliche Wahrung, ein „Denkzettel“ für den egoistischen Trieb des Verbrechers.“¹¹

Bereits im 19. Jahrhundert wurde mit der Strafe die Absicht verfolgt, für eine begangene Straftat auch eine der Straftat angemessene Strafe zu verhängen, um den Täter, aber auch Dritte von der Begehung weiterer Taten abzuschrecken. Gleichzeitig demonstriert der Rechtsstaat mit dem Vollzug der verhängten Strafen auch seine Durchsetzungsfähigkeit gegenüber der Gesellschaft. Denn eine Sanktion ist die Antwort auf eine Straftat und daher unausweichlich.

Im Altertum wurden Sanktionen nach dem Talionsprinzip verhängt. Hiernach wurde gegenüber demjenigen, der eine Straftat begangen hatte, eine Strafe verhängt, wodurch dieser in etwa den gleichen Schaden erleiden sollte. „Auge um Auge, Zahn um Zahn“.¹²

Auch heute noch ist ein wesentliches Merkmal des Strafvollzugs, nicht nur den Täter vor der Begehung weiterer Strafen abzuhalten, sondern auch präventiv andere potentielle Täter vor der Begehung einer Straftat abzuschrecken.

3.2.1 Moderne und Klassische Strafschule

Bei der Art und Weise der Sanktion wird zwischen der Klassischen und der Modernen Strafschule unterschieden. Die Klassische Strafschule, auch absolute Straftheorie genannt, sieht die Strafe als alleinigen Grund für eine Sanktion und verfolgt beim Verhängen dieser keinen Zweck, sei es den Täter wieder zu resozialisieren oder die Gesellschaft zu schützen. Die Klassische Strafschule gibt sich allein durch das Reagieren auf die Straftat zufrieden. Diese Strafschule vertritt auch Kant, denn dieser sagt: "Richterliche Strafe (...) muß jederzeit nur darum wider ihn (den Straftäter) verhängt werden, weil er verbrochen hat."¹³ Um diese These zu verdeutlichen führt er weiter aus: „Selbst, wenn sich die bürgerliche Ge-

¹¹ Franz von Liszt, der Zweckgedanke im Strafrecht, Seite 42

¹² Bundeszentrale für politische Bildung, Sanktionensystem, Heribert Ostendorf

¹³ Bundeszentrale für politische Bildung-Aus Kants Werk: Metaphysik der Sitten

sellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (zum Beispiel das eine Insel bewohnende Volk beschlösse, auseinanderzugehen und sich in alle Welt zu zerstreuen), müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedungen hat; weil es als Teilnehmer an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit betrachtet werden kann.“¹⁴ So bekommt die Strafe die alleinige Bedeutung der Gerechtigkeit und nicht die, der Zweckmäßigkeit wie die der modernen Strafschule. Die Moderne Strafschule, auch relative Straftheorie genannt, „[...] welche die Zukunft in ihrem Gepäck haben, welche die Sünden von früher nicht als Grund der Strafen anerkennen, welche Verbrechen und Strafe in einen engen Verbund sehen, sondern zulassen können, dass bei guten Gründen Strafe einmal nicht auf Verbrechen folgt“¹⁵, verfolgen im Gegensatz zu den klassischen Strafschulen, das Ziel und den bevor thematisierten Grundsatz: „Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur“ um Straftaten unwahrscheinlich zu machen und dabei verhilft Ihnen genauso wie den klassischen Strafschulen der Strafvollzug bzw. die Strafe.

3.2.2 Nemo prudens punit, quia peccatum est, sed ne peccetur

Dieser Römische Grundsatz heißt übersetzt: “kein vernünftiger straft, weil gesündigt worden ist, sondern damit nicht gesündigt werde.” Die Freiheitsstrafe erlangt also damit die Bedeutung als präventive Sanktion, weiteren Verbrechen vorzubeugen. “Strafe hat nicht die vergangenen Sünden im Sinn, sondern die zukünftigen; wir karten nicht nach, wir packen an”¹⁶, denn die „Sünde“ (Straftat) allein sollte niemals der alleinige Grund einer Sanktion sein, jedoch sollte eine Sanktion niemals ohne Sünde gegeben werden. Nehmen wir das Beispiel eines Mörders. M hat seinen Freund F umgebracht, weil dieser versehentlich seinen Hund überfahren hat. Damit begeht M eine Sünde laut Strafgesetzbuch, jedoch soll er laut diesem Grundsatz nicht für die Sünde sanktioniert zu werden, sondern um weitere Morde zu verhindern. Diesen Grundsatz verfolgt auch die moderne Schule der Sanktion.

¹⁴ a.a.O.

¹⁵ Winfried Hassemer, Warum Strafe sein muss, Seite 59

¹⁶ Winfried Hassemer, Warum Strafe sein muss, Seite 58

3.3 Resozialisierung und Wiedereingliederung

"Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen."¹⁷ Dies ist der zentrale Strafzweck und spielt die wichtigste Rolle im Strafvollzug.

Aber nicht nur für die Gesellschaft spielt die Resozialisierung eine zentrale Rolle. Sie ist nämlich auch im eigenen Interesse des Insassen, aufgrund des in Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG verankerten Grundrechts¹⁸: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“¹⁹ Um das Ziel der Resozialisierung des Insassen im Strafvollzug zu erreichen, wird dem Insassen von Anfang an Unterstützung in Form von psychosozialer Betreuung oder anderer Therapieformen und durch Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten, die Möglichkeit, sich wieder in der Gesellschaft zu integrieren und auf ein straffreies Leben, gewährt. Die Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten variieren von Vollzug zu Vollzug, jedoch kann man sagen, dass alle Vollzüge verschiedene Angebote an Ausbildungen und Arbeitsstellen bieten. Auch nicht erworbene Schulabschlüsse können hier nachgeholt werden und helfen dem Gefangenen nach Verbüßen seiner Strafe wieder in der Gesellschaft Fuß zu fassen. Außerdem hat der Gefangene nach der Entlassung einen Anspruch auf Straftatlassenenhilfe. Dem Gefangenen werden alle Möglichkeiten geboten, nach der Haft ein straffreies Leben zu führen.

3.4 Wiedergutmachung und Genugtuung

Die Strafe als Wiedergutmachung und Genugtuung erfüllt eine nicht unwesentliche Aufgabe im Strafvollzug. „Die Einsicht der Gefangenen in das Unrecht der Tat und deren Folgen für die Opfer soll geweckt oder vertieft werden. Die Gefangenen sollen durch geeignete Behandlungsmaßnahmen dazu angehalten werden, Verantwortung für ihre Tat zu übernehmen. Die Gefangenen sind dabei zu unterstützen, den verursachten materiellen und immateriellen Schaden auszugleichen.“

¹⁷ § 2 StVollzG

¹⁸ Bundeszentrale für politische Bildung – Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs, Heribert Ostendorf

¹⁹ Art. 2 Abs. 1 GG

chen.“²⁰ So wird in dem Strafvollzugsgesetz NRW die Wiedergutmachung und Genugtuung gegenüber dem Opfer geregelt, denn dies ist auch ein wichtiger Faktor des Strafvollzugs, um Gerechtigkeit wieder in die Gesellschaft zu bringen. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, einer Wiedergutmachung durch den Täter, wie zum Beispiel gemeinnützige Arbeit oder die Teilnahme an einem Täter-Opfer Ausgleich. Erhält der Täter seine gerechte Strafe für die Tat und hat sich der Rechtsstaat durchgesetzt, so schafft das bei den Opfern Genugtuung. Hier wird gerade auch besonders der Opferschutz berücksichtigt. Außerdem schafft sie wieder Vertrauen in das Rechtssystem und trägt damit auch zu einem Gefühl der Genugtuung in der Gesellschaft bei.

4. Menschenwürde

Bei der Verhängung einer Freiheitsstrafe wird oft die Würde des Menschen, die in Artikel 1 des Grundgesetzes steht, diskutiert. Ist die Menschenwürde im Strafvollzug tatsächlich unantastbar, wenn das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit und Freiheit, Art. 2 Abs. 1 GG und das Briefgeheimnis, Art. 2 GG im Strafvollzug eingeschränkt wird? „Alle Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind unter Achtung ihrer Menschenrechte zu behandeln“ so lautet Nr. 1 der Grundprinzipien der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarats 2020.²¹ Damit soll die Selbstverständlichkeit der Menschenwürde auch im Strafvollzug gewährleistet sein, denn der Straftäter ist, wie bereits festgestellt ebenso Träger von Grundrechten wie die übrigen Menschen. Allerdings endet die Freiheit des einzelnen dort, wo die des anderen beginnt und so bedarf es in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Abwägung, inwieweit eine Beschränkung dieser Grundrechte zulässig ist. Jedenfalls ist sie nur aufgrund einer gesetzlichen Regelung möglich.

5. Kritik am Beispiel Thomas Galli

„Die Straftaten, die manche begangen haben, sind furchtbar und das Leid der Betroffenen oft unermesslich und nicht heilbar. Der Impuls, den Verursacher zu bestrafen ist menschlich und nachvollziehbar. Es hilft aber in aller Regel den Opfern

²⁰ StVollzG NRW, §7 Abs. 2

²¹ Art. 1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates

nichts, verhindert keine künftigen Straftaten und fügt in vielen Fällen den Tätern sinnlosen Schaden zu. Letztlich haben wir alle darunter zu leiden. Denn die Haft drängt die Gefangenen häufig noch weiter an den Rand der Gesellschaft, von dem die meisten von ihnen kommen, macht sie somit noch „gefährlicher“.²² Mit dieser These kritisiert der ehemalige Justivollzugsanstaltsleiter Thomas Galli nicht nur den Strafvollzug als solchen, sondern stellt auch die oben thematisierte Bedeutung des Strafvollzugs für den Rechtsstaat in Frage. Nach seiner Auffassung führt die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe weder zu einer Resozialisierung noch zu einer Wiedereingliederung der Gesellschaft, im Gegenteil sie würde die Täter in vielen Fällen nur noch weiter an den Rand der Gesellschaft drängen. Noch dazu bringe sie den Opfern keine Wiedergutmachung und Genugtuung und wäre auch für den Schutz der Gesellschaft nur kontraproduktiv, da die Insassen in den meisten Fällen von der Haft nur noch gefährlicher werden würden. Außerdem kritisiert Galli, dass der Versuch mit psychologischen Diagnosen letztlich nur Bestätigungen dafür suche, warum jemand ins Gefängnis gehöre, ohne das erwiesen sei, ob das, was man diagnostiziert hat, die Straftäter tatsächlich von Nicht-Straftätern unterscheidet.²³ Aus Sicht Gallis seien Menschen nach dem Strafvollzug noch schwerer in die Gesellschaft zu integrieren. Deswegen plädiert er für wohngruppenartige, dezentrale Einrichtungen anstelle von Gefängnissen.²⁴

6. Gegenkritik

Die Auffassung von Galli ist nicht unwidersprochen geblieben. So betont die Leiterin der JVA Neumünster, Frau Yvonne Radetzki, dass eine Inhaftierung auch Chancen für den Straftätern biete. So könne die Zeit für Gefangene für Schulabschlüsse oder Ausbildungen genutzt werden, eine Chance, die sich diesen Menschen oftmals erstmals im Gefängnis biete. Das helfe den Straftätern nach der Entlassung auch tatsächlich besser im Leben klarzukommen.²⁵ Soweit Galli Wohngruppen fordere, gäbe es solche etwa im Jugendvollzug bereits.

²² Thomas Galli, Endstation Knast, Seite 177

²³ Thomas Galli, Endstation Knast, Seite 179

²⁴ www.deutschlandfunkkultur.de/kriminalitaet-und-straft-schafft-den-knast.ab-100.html

²⁵ www.deutschlandfunkkultur.de/kriminalitaet-und-straft-schafft-den-knast.ab-100.html

7. Resümee

Die durch die Vollstreckung der Gefängnisstrafe verfolgten Ziele sind nachvollziehbar, die von Herrn Galli hieran geäußerte Kritik teilweise wohl auch berechtigt, insbesondere, wenn er darauf hinweist, dass Insassen teilweise das Gefängnis schlimmer verlassen als sie hereingekommen sind.

Das Gefängnis ist für den Rechtsstaat meiner Meinung nach dennoch von großer Bedeutung. Ich kann mir nicht vorstellen, dass durch den Verzicht auf Gefängnisse die abschreckende Wirkung von Strafgesetzen oder Strafurteilen anders erreicht werden könnte. Ich weiß nicht, mit welchen Mitteln außer mit Strafvollzugsanstalten der Schutz der Gesellschaft vor Straftätern zu erreichen wäre. Viele Straftäter sind für die von Galli geforderten Wohngruppen nicht geeignet, etwa Reichsbürger, Terroristen oder nicht behandelte Sexualstraftäter. Wenn man diese in Wohngruppen unterbringen würde, stiege das Risiko an, dass sie neue Straftaten begehen. Dennoch bin ich auch der Auffassung, dass noch mehr auf die Bedürfnisse der Insassen eingegangen werden sollte, etwa was die Möglichkeit von Behandlungsmaßnahmen durch Psychologen und Ärzte angeht.

Insgesamt ist der Strafvollzug nach meiner Auffassung verbesserungswürdig, aber für den Rechtsstaat unverzichtbar.

Literaturverzeichnis

- Dünkel, Frieder in APuZ 2010, Strafvollzug in Deutschland - rechtstat-sächliche Befunde,
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/32967/strafvollzug-in-deutschland-rechtstatsaechliche-befunde/>
- Galli, Thomas: Endstation Knast. Ein Gefängnisdirektor packt aus, Riva, 21.08.2019
- Hassemer, Winfried: Warum Strafe sein muss. Ein Plädoyer, Ullstein Hardcover, 01.04.2009
- von Liszt, Franz (1851–1919), der Zweckgedanke im Strafrecht (1882/83), Seite 34
<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/9783112382264-008/html?lang=de>
- Landeszentrale für politische Bildung Baden–Württemberg
<https://www.lpb-bw.de/rechtsstaat>
- Ostendorf, Heribert: Aufgaben und Ausgestaltung des Strafvollzugs,
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kriminalitaet-und-strafrecht-306/268268/aufgaben-und-ausgestaltung-des-strafvollzugs/>
- Ostendorf, Heribert, Sanktionensystem
<https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kriminalitaet-und-strafrecht-306/268242/sanktionensystem/>
- Trips-Hebert, Roman, Bundestag, Infobrief vom 31.08.2010 (WD 7 – 3010 – 231/10), Der Schutz der Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern
https://www.bundestag.de/resource/blob/191484/8b803ed99a86e733186872c1b1bc8649/gefaehrliche_straftaeter.pdf
- Bundeszentrale für politische Bildung Bildung– Aus Kants Werk Metaphysik der Sitten <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/kriminalitaet-und-strafrecht-306/268220/vom-sinn-und-zweck-des-strafens/>
- www.deutschlandfunkkultur.de/kriminalitaet-und-strafe-schafft-den-knast.ab-100.html

- BVerfGE 45, 187 ff.
- §2 StVollzG BUND
- §7 StVollzG NRW
- Art. 2 Abs. 1 GG
- Art. 1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst und keine anderen als die im Literaturverzeichnis angegebenen Hilfsmittel verwendet habe. Insbesondere versichere ich, dass ich alle wörtlichen und sinngemäßen Übernahmen aus anderen Werken und elektronischen Medien als solche kenntlich gemacht habe.

Josephine Schüller

Köln, 28.04.2024